



**Änderung des Gesetzes
über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG)**

Antrag von Monika Barmet zur 2. Lesung
vom 6. August 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellt Monika Barmet, Menzingen, zur 2. Lesung des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG) folgenden Antrag:

§ 29 Abs. 1

¹Der Regierungsrat kann folgende Betriebe gemäss § 26 Abs. 2 mit Sitz im Kanton Zug durch Beiträge für die Aus- und Weiterbildung unterstützen: Spitäler und Kliniken, Pflegeheime und weitere Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege sowie Institutionen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex). Die Betriebe sind nur beitragsberechtigt für Berufe, deren Tätigkeit zulasten der sozialen Krankenversicherung abgerechnet werden kann.

Begründung:

Bei einer allfälligen Streichung dieses Absatzes werden die Institutionen der Langzeitpflege und die Spitex benachteiligt. Sie erhalten keine Ausbildungsbeiträge mehr im Gegensatz zu den Spitälern und Kliniken – deren Ausbildungsleistungen über die Spitaltarife bzw. über gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss § 6 Abs.1 Bst. c Spitalgesetz unterstützt werden. Die Betriebe im Gesundheitswesen werden somit ungleichbehandelt.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Fachkräftemangel sind vor allem in der Langzeitpflege weiterhin verschiedene Massnahmen nötig – Ausbildungsbeiträge können Anreize schaffen und haben sich im Kanton Zug bewährt.